

vom 25. März 1987 VIII ZR 43/86 (Betriebsberater 1987, 1277, 1279) die Anwendung des Kaufrechts nicht ausgeschlossen.

Aus der Bezeichnung als Nutzungsvertrag oder Kaufvertrag kann somit nichts für die Frage gewonnen werden, ob ein Programm ein materielles oder immaterielles Wirtschaftsgut ist. Geht man davon aus, daß ein Programmüberlassungsvertrag im Regelfall als Kaufvertrag oder kaufrechtsähnlicher Vertrag zu qualifizieren ist, so steht weiter nicht fest, daß das erworbene Programm ein materielles Wirtschaftsgut ist. Ein Gegenstand eines Kaufvertrages oder kaufrechtsähnlichen Vertrages können nicht nur Sachen, sondern auch Rechte und verkehrsfähige Güter sonstiger Art (wie z. B. ungeschützte Erfindungen, Know-How und ähnliches) und damit auch immaterielle Wirtschaftsgüter sein.

Im Anschluß an das Zivilrecht (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25. März 1987 a.a.O.) ist der Senat der

Auffassung, daß ein Vertrag der vorbezeichneten Art auf einen Wert mit geistigem Inhalt gerichtet ist. Dieser geistige Gehalt steht bei dem Erwerb eines Computer-Programmes im Vordergrund.

An ihm ist der Anwender in erster Linie interessiert. Dafür ist er bereit, u. U. einen hohen Preis zu zahlen. Das Programm stellt für den Anwender einen Vorteil dar, mit dem er vielfältige betriebliche Aufgaben lösen kann. Demgegenüber ist der Programmträger gemessen an Funktion und Materialwert von untergeordneter Bedeutung. Ist zivilrechtlich Kaufgegenstand aber das Programm als Wert mit geistigem Inhalt und damit ein immaterieller Wert, so ist auch investitionszulagerechtlich davon auszugehen, daß Gegenstand der Anschaffung ein immaterielles Wirtschaftsgut ist und daß die Aufwendungen des Anwenders Anschaffungskosten für ein immaterielles Wirtschaftsgut sind.

Bearbeitung: Klaus Reuther

ZIVILRECHT

Die Hinweise in Klammern bei den Stichworten zu den zivilrechtlichen Urteilen dienen der Erschließung der Urteile mit Hilfe desjenigen Suchbaums, der im Buch Zahrnt, DV-Verträge: Rechtsfragen und Rechtsprechung, als Gliederung realisiert ist. Wer sich für die in diesem Heft abgedruckten Urteile eine Suchhilfe schaffen will, kann dies insb. dadurch tun, daß er die Urteile in jenem Buch an den angegebenen Gliederungspunkten vermerkt.

Verwertungsrechte bei Individualprogrammierung

**LG Mannheim, Urteil vom 4. Juli 1986 (7 O 59/86) und
Beschluß des OLG Karlsruhe vom 6. Oktober 1986 (6 U 160/86)**

Nichtamtliche Leitsätze

Bei der Erstellung von Individualprogrammen ergibt sich im Grundsatz, daß allein der Auftraggeber sie nutzen und vertreiben darf.

Bei urheberrechtlich nicht geschützten Programmen ist im Grundsatz ein Zugangsrecht (entsprechend § 25 UrhG) nicht aus Treu und Glauben abzuleiten.

Paragraphen

BGB: § 133; § 157; § 242; § 631

Stichworte

Programmerstellungsvertrag — Nutzungsrechte an Ergebnissen; Zugangsrecht

Tatbestand des LG

„Der Kläger ist Student der Informatik. Anfang 1985 erhielt er von der Beklagten, einer Versicherungsmaklerin, den Auftrag zur Erstellung eines Computerprogrammsystems für Zwecke der betrieblichen Organisation. ...

Die Arbeiten führte der Kläger nach den Vorstellungen und unter Mitwirkung der Beklagten in deren Betriebsräumen im Jahre 1985 auf Stundenlohnbasis durch. Das erarbeitete Programmsystem besteht aus 34 Einzelprogrammen.

Der Kläger befürchtet, die Beklagte werde das von ihm eigenständig entwickelte und erstellte Programmsystem durch Überlassung an Dritte wirtschaftlich verwerten, also über eigene betriebliche Zwecke hinaus nutzen. ...“

Der Kläger klagt (hilfsweise) auf Unterlassung der Überlassung an Dritte und auf Bereitstellung einer Kopie zur anderweitigen Verwertung der Programme durch ihn.

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist unbegründet.

Urheberrechtliche Ansprüche des Klägers scheiden aus, da er zur Schutzfähigkeit des Programmsystems nicht substantiiert vorgetragen hat. ...

Vertragliche Herausgabe- und Unterlassungsansprüche entfallen ebenfalls. Der Vertrag verpflichtet den Kläger zur Programmerstellung nach den Wünschen und Zweckvorstellungen der Beklagten, die das Programmsystem unstreitig betriebsintern benötigte und - wie der Kläger einräumt - die dafür notwendigen Mitwirkungshandlungen vornahm. War demgemäß Vertragsgegenstand ein speziell für die Beklagte zugeschnittenes Programmsystem (sog. Individualsoftware), folgt bereits aus einer am Vertragszweck orientierten Auslegung ein maßgebliches Interesse der Beklagten, das in Auftrag gegebene Programm allein zu nutzen

und gegebenenfalls nach entsprechenden Bearbeitungen oder Modifikationen auch als standardisierte Ware zu vertreiben (vgl. Kindermann, GRUR 1983, 150, 153). Eine ausdrückliche, anderslautende Vereinbarung wurde unstrittig nicht getroffen. Die vom Kläger behaupteten inhaltlich nicht näher erläuterten Verhandlungen der Parteien über eine spätere Verwertung des Programmsystems sind nach eigenem Vorbringen ergebnislos verlaufen, so daß es bei den Grundsätzen der interessengerechten Auslegung vom Standpunkt des neutralen Beobachters (§§ 133, 157 BGB) verbleiben muß. Im übrigen hat der Kläger nicht dargetan, daß und welche bestimmten Formen der Nutzung durch die Beklagte ausgenommen worden sein sollen.

Wettbewerbsrechtliche Ansprüche nach dem UWG entfallen schon deshalb, weil die Beeinträchtigung fremder Ausschließlichkeitsrechte nicht ersichtlich ist und von einer unlauteren Ausbreitung fremder Leistung nach den vorstehenden Erörterungen deshalb nicht ausgegangen werden kann, weil die Beklagte rechtermäßen vom Ergebnis vertraglich geschuldeter Erfolge Gebrauch macht. ...“

Beschluß des OLG

„Der Antrag des Klägers auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für die Berufungsinstanz wird zurückgewiesen.“

... Die nachgesuchte Prozeßkostenhilfe war nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Durchführung der Berufung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das angefochtene Urteil hält den Angriffen des Beklagten stand. ...

Ein urheberrechtliches Verbotungsrecht steht dem Kläger aus den dargelegten Gründen nicht zu. Ein vertragliches oder ein aus sonstigen rechtlichen Gesichtspunkten sich ergebendes Verbotungsrecht hat der Kläger nicht dargetan. Der Kläger verkennt, daß er nicht als ‚Anbieter‘ eines Computerprogramms in Erscheinung getreten ist, sondern bei dessen Erstellung ausschließlich im Auftrage der Beklagten und für deren betriebliche Zwecke tätig war, wofür er durch einen vereinbarten Stundenlohn entlohnt wurde. Hinsichtlich des sich aus dem Vertragszweck für die Beklagte ergebenden Rechts zur Nutzung und zur Verwertung des Programms gelten die vom Landgericht in diesem Zusammenhang angestellten Überlegungen.

Die Voraussetzungen für ein urheberrechtliches Zugangsrecht nach § 25 UrhG hat der Kläger nicht dargelegt. Das Bestehen eines sonstigen Zugangsrechts, etwa aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Vertragszweckes ist nicht ersichtlich.“

Abgrenzung Dienstvertrag — Werkvertrag

OLG Köln, Urteil vom 22. Oktober 1987 (1 U 41/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Zur Abgrenzung von Dienstverträgen und Werkverträgen bei der Inbetriebnahme fremder Standardprogramme. Fehlt eine Einordnung des Vertrages durch die Parteien, muß maßgeblich auf den Wortlaut des Vertrages abgestellt werden.

2. Zur Frage, ob die bloße Schlechtleistung beim Dienstvertrag den Dienstherrn von der Zahlungspflicht wegen Schadensersatzes entbindet.

3. Eine objektive Angabe des für eine Programmierleistung erforderlichen Aufwandes ist nicht möglich, weil der Aufwand in der Praxis in weiten Grenzen schwankt.

Paragrafen

BGB: § 133; § 157; § 611; § 631

Stichworte

Auslegung von Verträgen; Dienstvertrag — Abgrenzung zum Werkvertrag — Minderung der Vergütung; Programmerstellung — Kalkulierbarkeit (9.3.3. (2))

Tatbestand

„Anfang 1981 entschloß sich die Beklagte, die einen Versandhandel betreibt, ihre Lagerhaltung und die Auftragsbearbeitung auf elektronische Datenverarbei-

tung umzustellen. Sie schloß hierzu mit der Klägerin aufgrund deren auf den 1. April 1981 datierten Angebots einen Vertrag, der ein Entgelt von 700,— DM pro Mitarbeiter je Tag vorsah. Ausweislich des Angebotes sollte sich das Vorgehen der Klägerin an einem Maßnahmenplan orientieren, in dem die einzelnen Organisationsphasen, ihr Ablauf und der dafür veranschlagte Arbeitsaufwand (Tageswerke; zukünftig: TW) beschrieben waren.“ Ausweislich der Entscheidungsgründe ging es um die Einführung von Standardprogrammen des Lieferanten der DV-Anlage. „Die Klägerin war in der Zeit von Anfang April bis Mitte September 1981 für die Beklagte tätig; seit dem 1. Juli 1981 arbeitete der Zeuge B 1 für die Beklagte als Leiter der neu einzurichtenden EDV-Abteilung. Mit Schreiben vom 11. September 1981 sprach die Beklagte die Kündigung des Vertragsverhältnisses aus.“

Die Beklagte hatte zunächst die monatlich ausgestellten Rechnungen der Klägerin bezahlt. Auf die Rechnung vom 3. Juli 1981 für den Monat Juni leistete sie nur eine Teilzahlung in Höhe von 10 000,— DM; die weiteren Rechnungen blieben unbeglichen. Die Klägerin hat insgesamt Bezahlung für 137 TW geltend gemacht. „Hierauf hat die Beklagte insgesamt 57 460,— DM gezahlt, so daß ein restlicher Betrag in Höhe von 50 907,— im Streit steht.“

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, das zwischen den Parteien zugrundeliegende Vertragsverhält-